

der „Verwendung“ ist aber ja ebenfalls, daß sie der (Miet-, Leih-, Pfand-) Sache wirtschaftlich zugute kommt.

Wird von dieser Begriffsbestimmung der Einrichtung ausgegangen, so ergibt sich, daß die vom Beklagten auf dem Grundstück des Klägers errichtete Büro-, Wohn- und Wirtschaftsbaracke keine Einrichtung des klägerischen Grundstücks ist. Bei dem klägerischen Grundstück handelt es sich um rein landwirtschaftlichen Grundbesitz. Den wirtschaftlichen Zwecken dieses klägerischen Grundbesitzes würde die Errichtung einer Feldscheune, eines Schuppens für landwirtschaftliche Geräte und dergleichen entsprochen haben, nicht aber die Errichtung einer Büro-, Wohn- und Wirtschaftsbaracke, die lediglich den Bedürfnissen des industriellen Tiefbauunternehmens des Beklagten während der Bauzeit der Reichsautobahnen dienen sollte. Daher findet auf diese Baracke die Bestimmung des § 547 Abs. 2 BGB betreffend das Recht des Mieters, eine Einrichtung wegzunehmen und die Bestimmung des § 558 Abs. 1 BGB über die kurze Verjährung dieses Wegnahmeanspruchs keine Anwendung. Der Beklagte hat nach § 3 Abs. 2 des Mietvertrags die vertragsmäßige Befugnis nach Ablauf des Mietverhältnisses die Baracke zu „entfernen“; diese ihm vertraglich zugesicherte Befugnis ist inhaltlich nichts anderes als der gesetzliche Herausgabeanspruch des Eigentümers nach § 985 BGB, mit der Maßgabe allerdings, daß der Anspruch nicht auf ein positives Tun des Klägers gerichtet ist, sondern sich darauf beschränkt, daß der Kläger nach § 3 Abs. 2 des Mietvertrags dem Beklagten gestatten muß, nach Ablauf des Mietverhältnisses selbst die Baracke zu entfernen. Dieser Anspruch unterliegt, mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung, der normalen gesetzlichen Verjährung von 30 Jahren.

Der Ausspruch unter Ziffer 2 des Berufungsurteils war daher aufzuheben und die Feststellungsklage insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

15. Aufhebung einer Ehe wegen angeborenem Schwachsinn der Ehefrau. – Der Wehrmatsangehörige ist allgemein der Gefahr des Rechtsverlustes enthoben, und zwar auch dann, wenn er im konkreten Falle in der Lage ist, die fristgebundene Handlung rechtzeitig vorzunehmen oder sich dazu eines Prozeßbevollmächtigten zu bedienen.

ZPO § 616, EheG § 37, VertrHVO § 31.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1944 (IV 272/1943).

- I. Landgericht Stettin.
- I. Oberlandesgericht Stettin.

In Sachen des Bauarbeiters F. W. O. V. aus W., zur Zeit Soldat, Feldpostnummer, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

gegen

seine Ehefrau B. E. V. geb. M. in W., Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraemer in Leipzig, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Jonas und der Reichsgerichtsräte Dr. Hofmann, Dr. Lippert, Schwegmann und Dr. Schrutka für Recht erkannt:

Das Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin vom 17. April 1943 wird aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Stettin wird zurückgewiesen. Auch die Kosten des zweiten und dritten Rechtsganges fallen der Beklagten zur Last. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien haben im Jahre 1939 geheiratet, aus der Ehe sind zwei Kinder entsprossen. Die Ehegatten leben seit längerer Zeit getrennt. Der Kläger ist zur Wehrmacht eingezogen. Nachdem er durch Urteil des Landgerichts Stettin vom 24. Juli 1942 mit einer auf § 49 und hilfsweise auf § 50 EheG gestützten Scheidungsklage rechtskräftig abgewiesen worden war, hat er nunmehr wegen Irrtums – Unkenntnis von einem angeborenen Schwachsinn der Ehefrau – auf Aufhebung der Ehe geklagt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie dagegen mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger bereits aus dem im Vorprozeß erstatteten Gutachten genaue Kenntnis von dem Zustand seiner Frau und aller für die Geltendmachung des Aufhebungsantrags wesentlichen Umstände erlangt, in jenem Rechtsstreit aber den Übergang zur Aufhebungsklage unterlassen habe und somit jetzt nach § 616 ZPO mit einer neuen selbständigen Aufhebungsklage ausgeschlossen sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß im vorliegenden Falle der § 616 ZPO der Klage entgegenstehe, kann nicht beigetreten werden. Allerdings wäre der Anwalt des Klägers im Vorprozeß auf Grund der ihm damals bekannten Unterlagen, insbesondere des Gutachtens des Dr. Franckenberg und der auch schon damals zur Sprache gebrachten Tatsache der Unfruchtbarmachung eines Bruders der Beklagten in der Lage gewesen, zur Aufhebungsklage überzugehen und hätte erforderlichenfalls dieserhalb gegen das die Scheidungsklage abweisende erstinstanzliche Urteil Berufung einlegen

müssen. Es braucht hier jedoch zu der allgemeinen grundsätzlichen Frage, inwieweit ein derartiges Versehen eines Anwalts zu Lasten der Parteien geht, d. h. auf unbewußte Unterlassung des Prozeßbevollmächtigten der Grundsatz des § 85 ZPO Anwendung zu finden hat, nicht Stellung genommen zu werden, da vorliegend jedenfalls zugunsten des Klägers, der bereits zur Zeit des Vorprozesses Wehrmatsangehöriger war, der § 31 der VertrHVO vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) zum mindesten sinngemäß Platz greift. Nach dieser Vorschrift sind zugunsten von Wehrmatsangehörigen die Fristen gehemmt, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind. Es ist damit der Wehrmatsangehörige allgemein der Gefahr des Rechtsverlustes enthoben, und zwar auch dann, wenn er im konkreten Falle in der Lage ist, die fristgebundene Handlung rechtzeitig vorzunehmen oder sich dazu eines Prozeßbevollmächtigten zu bedienen. Nach Sinn und Zweck dieser allgemeinen, von der individuellen Schutzbedürftigkeit absehenden Regelung kann es nun keinen Unterschied ausmachen, ob das Gesetz den – hier von § 31 VertrHVO ausgeschalteten – Rechtsverlust in der Form einer terminsmäßig bestimmten Zeitspanne, einer echten Ausschlußfrist oder in der Weise angeordnet hat, daß der Partei zur Pflicht gemacht wird, ihr Begehren bis zu einem anderweit bestimmten Zeitpunkt – im Falle des § 616 ZPO dem Schluß der Tatsachenverhandlung eines bereits anderweit schwebenden Eheprozesses – geltend zu machen. Mag auch die Wortfassung des genannten § 31 dies nicht unmittelbar decken, so zwingt doch jedenfalls die sachlich genaue gleiche Rechts- und Bedürfnislage zu einer erweiterten sinngemäßen Auslegung der Vorschrift

Danach steht der vorliegenden Eheaufhebungsklage der § 616 ZPO nicht entgegen. Das Berufungsurteil kann daher nicht bei Bestand bleiben. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es nicht, da das Revisionsgericht nach § 4 Abs. 12 der 4. VereinfVO in der Lage ist, selbst die abschließende Entscheidung zu treffen. Daß die Beklagte an ererbtem Schwachsinn leidet, steht nach dem Gutachten des Dr. Franckenberg außer Zweifel. Ebenso kann es keinen Bedenken unterliegen, daß der Kläger bei Kenntnis dieses Umstandes von der Eingehung der Ehe mit der Beklagten abgesehen hätte. Irgendwelche Billigkeitserwägungen i. S. des § 37 Abs. 2 EheG kommen hier zugunsten der Beklagten nicht in Frage, irgend Beachtliches ist in dieser Hinsicht auch nicht vorgebracht. Dies war auch die Auffassung der Vorinstanzen, auch des Berufungsgerichts, das sich nur – rechtsirrigerweise – an der Aufhebung der Ehe durch § 616 ZPO gehindert glaubte.
